



Verordnung **der Gemeindevertretung St. Gerold über die Benützung des** **Friedhofes für die Gemeinde St. Gerold (Friedhofsordnung)**

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 in der geltenden Fassung, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. November 2018 mit Zustimmung der Pfarrkirche zum Heiligen Antoninus als Rechtsträgerin des Friedhofes für die Gemeinde St. Gerold und des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln in CH 8840 Einsiedeln als Inkorporationsträger der Pfarrkirche St. Gerold verordnet:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Der Friedhof für die Gemeinde St. Gerold besteht seit langer Zeit als konfessionelle Bestattungsanlage der Römisch-katholischen Pfarrkirche zum Heiligen Antoninus in St. Gerold auf dem in deren Eigentum stehenden GST-NR. 402 in EZ 95 GB 90017 St. Gerold. Das GST-NR. 402 ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Freifläche "Sondergebiet Friedhof" ausgewiesen.

(2) Mit dem Übereinkommen zwischen der Pfarrkirche St. Gerold als Rechtsträgerin dieses Friedhofes und der Gemeinde St. Gerold vom 31. März 2017 ist die Verwendung des Friedhofes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 der Gemeinde übergeben und von ihr als gemeindliche Bestattungsanlage übernommen worden (§ 28 Abs. 2 zweiter Satz BestG.). Ab diesem Zeitpunkt obliegt die Verwaltung des Friedhofes nach Maßgabe dieses Übereinkommens und der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes der Gemeinde St. Gerold.

(3) Zu den Aufgaben der Friedhofverwaltung gehören insbesondere

- a) die Festsetzung der Termine für die Bestattung von Leichen oder die Beisetzung von Urnen im Einvernehmen mit dem Pfarrer von St. Gerold, wobei nach Möglichkeit der Wunsch der Angehörigen der Verstorbenen zu berücksichtigen ist,
- b) die Durchführung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Ordnungsvorschriften (§ 11) sowie
- d) die der Friedhofverwaltung in dieser Verordnung sonst zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist für die Bestattung von Verstorbenen bestimmt, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von St. Gerold hatten.
- (2) Die Friedhofverwaltung kann mit Zustimmung der Pfarrkirche St. Gerold auch die Bestattung von nicht in St. Gerold wohnhaft gewesenen Personen bewilligen.
- (3) Mit der Durchführung der Bestattungen kann ein gewerbliches Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind zwischen dem Bestattungsunternehmen und der Friedhofverwaltung zu verrechnen.

§ 3 Friedhofeinrichtungen

Die Anschaffung und Beistellung der Einrichtungen des Friedhofes einschließlich der Beistellung des Personals, das zur Vornahme von Bestattungen und der sonstigen im Zusammenhang mit der Benützung der Bestattungsanlage vorzunehmenden Verrichtungen erforderlich ist, obliegt der Friedhofverwaltung.

§ 4 Grabstättenarten

Auf dem Friedhof sind ausschließlich Grabstätten für die Bestattung von höchstens zwei Leichen und für die Beisetzung von höchstens sechs Urnen je Grabstätte sowie an der Ostseite der Propsteikirche eine Grabstätte für Kinder vorgesehen (Sondergräber gemäß § 31 Abs. 3 lit. b BestG.).

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Die Ausmaße der Grabstätten betragen für die Bestattung von Leichen 195 cm x 80 cm und für die Beisetzung von Urnen 40 cm x 40 cm.
- (2) Die Tiefe der Grabstätte beträgt 200 cm für die erste und 140 cm für die zweite Bestattung einer Leiche. Die Beisetzung von Urnen hat in einer Mindestdiefe von 100 cm zu erfolgen.
- (3) Säрге sind mindestens mit 100 cm und Urnen mindestens mit 60 cm Erdreich, gemessen am angrenzenden Friedhofsniveau, zu überdecken.

§ 6 Bestattungsbuch und Friedhofsplan

- (1) Über die vorgenommenen Bestattungen ist ein Bestattungsbuch (Gräberbuch) zu führen. Darin sind der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Sterbe- und Bestattungsdatum sowie die letzte Anschrift des Bestatteten einzutragen.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten ist in einem Friedhofsplan zu verzeichnen.
- (3) Im Bestattungsbuch ist die Lage der Grabstätten unter Hinweis auf den Friedhofsplan zu vermerken. In das Bestattungsbuch sind auch Enterdigungen und Umbettungen einzutragen.

§ 7

Dauer der Benützungsrechte an den Grabstätten

(1) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird mit Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben. Ein solcher Bescheid ist von Amts wegen oder auf Antrag zu erlassen (§ 38 Abs. 1 BestG.).

(2) Die Dauer des Benützungsrechtes an einer Grabstätte wird mit 15 Jahren festgelegt. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich, wenn bei gewöhnlicher Sterblichkeit ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen (§ 38 Abs. 3 BestG.).

(3) Zum Zeitpunkt der Übernahme des Friedhofes durch die Gemeinde (1. Jänner 2017) bestehende Benützungsrechte bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht (§ 66 Abs. 4 BestG.).

§ 8

Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhefrist beträgt vom Zeitpunkt der Vornahme einer Bestattung an 15 Jahre.

(2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.).

§ 9

Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten

(1) Nach jeder Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne ist von der Friedhofverwaltung innerhalb eines Jahres an der Friedhofmauer oberhalb der Grabstätte eine Grabtafel mit dem Familien- und dem Vornamen sowie dem Geburts- und dem Sterbejahr des Verstorbenen anzubringen und in gutem Zustand zu erhalten. Bis zur Anbringung der Grabtafel dürfen auf der Grabstätte einfache Holzkreuze in der von der Friedhofverwaltung festgelegten ortsüblichen Ausführung aufgestellt werden.

(2) Die Gestaltung der Grabtafeln hat hinsichtlich des verwendeten Werkstoffes, der Maße und des Schriftbildes einheitlich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung der Pfarrkirche St. Gerold als Rechtsträgerin des Friedhofes und des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln als Inkorporationsträger der Pfarrkirche St. Gerold.

(3) Nach Ablauf der Benützungsrechte werden die Grabtafeln von der Friedhofverwaltung entfernt.

(4) Die einheitliche Bepflanzung der Grabstätten mit Blumen und deren Pflege obliegt der Pfarrkirche St. Gerold.

§ 10

Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte berechtigt zur Bestattung von höchstens zwei Leichen und zur Beisetzung von höchstens sechs Urnen. Insgesamt sind jedoch nur sechs Bestattungen je Grabstätte zulässig.

(2) Soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Benützungsberechtigten die einheitliche Gestaltung der Grabstätten gemäß § 9 dieser Verordnung nicht verändern.

(3) Die Anbringung eines Grabschmuckes (Blumen, Kränze, Grablichter, Weihwasserbehälter) durch die Benützungsberechtigten ist nach der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne oder zu Allerheiligen für die Dauer von vier Wochen gestattet. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird der Grabschmuck von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt.

§ 11 Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und auch sonst der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofverwaltung und deren beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

(2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.

(3) Innerhalb des Friedhofes sind die Benützung und das Abstellen von Fahrzeugen, das unbefugte Betreten der Grabstätten und der Rasenflächen, das Wegwerfen von Abfällen und sonstige Verunreinigungen sowie das Mitführen von Tieren verboten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Erhebung von Abgaben (Gebühren) für die Benützung des Friedhofes wird von der Gemeindevertretung in der Friedhofsgebührenordnung geregelt (§ 42 ff BestG.).

(2) Gröbliche Verstöße gegen die Friedhofsordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.000 Euro bestraft (§ 65 Abs. 1 lit. c BestG.).

(3) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Alle früheren erlassenen Verordnungen über die Benützung des Friedhofes für die Gemeinde St. Gerold werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

Angeschlagen am 7. M. 2018
Abgenommen am 21. M. 2018



Der Bürgermeister:


Alwin Müller